

Entwurf

350



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Gegen Empfangsbekanntnis



Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U150225-10

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl

Zimmer

Bitburg, 27. September 2016



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-82 E2 mit TES, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) schalloptimierter/ leistungsreduzierter Betrieb im Betriebsmodus 2.000 kW_{el},
Koordinaten (hier: UTM): E: 32.308.081, N: 5.554.798**

Gemarkung, Flur, Flurstück:

**Lichtenborn - 0005 - 85/50, Lichtenborn - 0005 - 86/50, Lichtenborn - 0005 - 87/50,
Lichtenborn - 0005 - 88/51**

Ihr Antrag vom 26.03.2015, hier eingegangen am 16.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-82 E2 mit TES, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, (nachfolgend als WKA bezeichnet), nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) schalloptimierter / leistungsreduzierter Betrieb im Betriebsmodus 2.000 kW_{el}, auf den Grundstücken in der Gemarkung Lichtenborn, Flur 5, Flurstücke Nrn. 85/50, 86/50, 87/50 und 88/51.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.8, 2.20, 2.25, 3.1, 3.2, 3.3, 4.15. 5.14 weisen wir ausdrücklich hin.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung.....	2
3. Baurecht und Brandschutz	8
4. Naturschutz und Landschaftspflege	12
5. Luftverkehrsrecht.....	16
6. Straßenrecht	18
7. Wasserrecht.....	19

1. Allgemeines

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der WKA ist uns mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist.
Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung**Immissionsschutz – Lärm**

Die Schallimmissionsprognose von der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck vom 26.06.2015 in Verbindung mit der Ergänzung vom 09.06.2016 ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte (IRW) entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionsort ¹		IRW tags	IRW nachts
IP AA	Lichtenborn, Kopscheider Straße 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AB	Lichtenborn, Kopscheider Straße 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP K	Lichtenborn, Fuchswiese 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP I	Lichtenborn, Fuchswiese 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AU	Lichtenborn, Fuchswiese 7	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AI	Lichtenborn, Fuchswiese 11	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AK	Lichtenborn, Kopscheid 4	60 dB(A)	45 dB(A)

¹ gemäß Schallimmissionsprognose der Firma Power of Nature vom 26.06.2015 i.V.m. der Ergänzung vom 09.06.2016

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AA	Lichtenborn, Kopscheider Straße 3	34,5 dB(A)
IP AB	Lichtenborn, Kopscheider Straße 1	34,8 dB(A)
IP K	Lichtenborn, Fuchswiese 2	32,3 dB(A)
IP I	Lichtenborn, Fuchswiese 3	32,2 dB(A)
IP AU	Lichtenborn, Fuchswiese 7	31,6 dB(A)
IP AI	Lichtenborn, Fuchswiese 11	31,6 dB(A)
IP AK	Lichtenborn, Kopscheid 4	30,4 dB(A)

- 2.3 Die Windkraftanlage darf nachstehend genannten Schallleistungspegel – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % (entsprechend Formel: $1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2 + \sigma Prog^2}$) – nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung) zur Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr):

Schallleistungspegel (L _{wa,d})	errechneter Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit (L _{WA, (90)}) (Grenzwert)	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze laut im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose (siehe Schallbericht 214585-01.01, S. 17 Fa. Kötter)			
		Serienstreuung σ_P	Messunsicherheit σ_R	Prognoseunsicherheit σ_{Prog}	Oberer Vertrauensbereich von 90 %
101,8 dB(A)	102,6 dB(A)	0,3 dB(A)	0,5 dB(A)	1,5 dB(A)	103,9 dB(A)

Schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr):

Schallleistungspegel (L _{wa,d})	errechneter Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit (L _{WA, (90)}) (Grenzwert)	zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze laut im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			Serienstreuung σ_P	Messunsicherheit σ_R	Prognoseunsicherheit σ_{Prog}	Oberer Vertrauensbereich von 90 %
99,4 dB(A)	101,1 dB(A)	2.000 kW	1,2 dB(A)	0,5 dB(A)	1,5 dB(A)	2,5 dB(A)

Hinweis:

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel (L_{w, Messung}) entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{w, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{w, Prognose} + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$$

- 2.4 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Immissionsschutz – Schattenwurf

Die Schattenwurfberechnung der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck vom 27.06.2015 ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2.5 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP RZ A	Lichtenborn, Hauptstraße 1
IP RZ B	Lichtenborn, Hauptstraße 2
IP RZ C	Lichtenborn, Hauptstraße 3
IP RZ D	Lichtenborn, Schulstraße 1
IP RZ BD	Lichtenborn, Schulstraße 3
IP RZ BF	Lichtenborn, Stahlbacher Straße 1
IP RZBE	Lichtenborn, Stahlbacher Straße 2
IP RZ J	Lichtenborn, Fuchswiese 1
IP RZ K	Lichtenborn, Fuchswiese 2
IP RZ I	Lichtenborn, Fuchswiese 3
IP RZ G	Lichtenborn, Fuchswiese 4
IP RZ H	Lichtenborn, Fuchswiese 5
IP RZ AT	Lichtenborn, Fuchswiese 6
IP RZ AU	Lichtenborn, Fuchswiese 7

eine durch die beantragte Windkraftanlage mitverursachte Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.6 Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 5 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist die Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

- 2.7 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Betriebssicherheit – Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

- 2.8 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windkraftanlage sowie die sog. „Aufstiegshilfe“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (<http://www.bitburg-pruem.de>) im Impressum aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

 27/9
Richard Schons

- 2) Herrn Amtsleiter Annen zur Mitzeichnung.
- 3) Frau Geschäftsbereichsleiterin Fabry zur Mitzeichnung.

 27/09/16

Re 27.09.16